

# Preisblatt Netznutzung ab 01.01.2015

## Weißachtal-Kraftwerke eG



### 1. Allgemeine Hinweise

Das veröffentlichte Preisblatt ist ab dem 01.01.2015 gültig. Die Netznutzungsentgelte enthalten die im Rahmen der Kostenwälzung gewälzten Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind ebenfalls in den aufgeführten Netznutzungsentgelten enthalten.

Alle Netznutzungsentgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Abgaben, Umlagen und Steuern, der jeweils geltenden Konzessionsabgabe sowie den Entgelten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung.

Bei Änderungen der Verhältnisse, die für die Bestimmung von nachfolgend genannten Entgelte maßgebend sind (z. B. Vorgaben der Bundesnetzagentur, Erlass von Rechtsverordnungen, etc.), behalten wir uns vor, die Entgelte den veränderten Verhältnissen anzupassen und ggf. Nachverrechnungen vorzunehmen.

Die möglichen Entnahmestellen unseres Netzgebietes sind wie folgt definiert:

MS = Mittelspannung  
 MS/NS = Umspannung von Mittel- auf Niederspannung  
 NS = Niederspannung

### 2 a) Preise für Netznutzung mit ¼-Stunden-Lastgangmessung

Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW · a)	Wirkarbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW · a)	Wirkarbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannung (MS)	15,32	4,53	118,59	0,40
Umspannung (MS/NS)	16,43	5,89	147,15	0,67
Niederspannung (NS)	13,16	5,71	86,67	2,77

## 2 b) Preise für Kunden nach Standardlastprofil ohne Lastgangmessung

Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/ a	Wirkarbeitspreis Cent / kWh
Kleinkunden	15,00	6,89
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtung	0,00	1,90

## 2 c) Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 (1) StromNEV

§ 19 (1) zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme	Monatsleistungspreis €/ (kW · Monat)	Wirkarbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannung (MS)	19,77	0,40
Umspannung MS/NS	24,53	0,67
Niederspannung (NS)	14,45	2,77

## 2 d) Preise für Inanspruchnahme von Reserveleistung

Preise für Reserveinanspruchnahme	0 – 200 h	200 – 400 h	400 – 600 h
Entnahme in	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)
Mittelspannung (MS)	38,41	46,09	53,77
Umspannung MS/NS	51,46	61,75	72,04
Niederspannung (NS)	82,33	98,80	115,26

## 3. Blindarbeitspreis (für Entnahmestellen mit ¼h-Lastgangmessung bei einem $\cos \psi < 0,9$ ):

Bezug induktiver Blindarbeit	1,30 Cent / kvarh
------------------------------	-------------------

#### 4. Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung<sup>1</sup>

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung gilt eine Zählerfernauslesung (ZFA) per Telefonleitung mit eigenständiger Telefonnummer als Standard. Die Kosten für den Telefonanschluss, der für die ZFA notwendig ist, trägt der Kunde. Für ZFA-Lösungen, die vom festnetzgebundenen Modem abweichen, oder für manuelle Auslesungen von Zeitreihen, werden Mehrkosten berechnet. Sondermessungen müssen individuell vereinbart werden.

Die Entgelte für Messung enthalten die Messung im engeren Sinne (Ableseung, Erfassung der Energie und Datenbereitstellung). Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung, sofern diese durch uns gestellt ist.

#### 4 a) Preise (nicht Lastgang gemessen, jährliche Messung und Abrechnung<sup>2</sup>, monatliche Abschläge, ohne Stromwandlersatz bis 30 kW möglich)<sup>3</sup>

	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
NS Wechselstrom-Eintarifzähler	3,02	10,58	12,00
NS Drehstrom-Eintarifzähler	3,02	10,58	12,00
NS Drehstrom-Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	3,27	25,63	12,24
EDL 21 oder vergleichbar	5,20	25,63	12,00

#### 4 b) Preise für Lastgang gemessene Kunden mit einer Jahresarbeit von W > 100.000 kWh/a

	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
(MS) Wandlerzählung	334,28	654,79	225,38
(NS) Wandlerzählung	296,13	428,56	225,38
(NS) Direktzählung	296,13	428,56	225,38

<sup>1</sup> Nicht unter 4 a) + 4 b) aufgeführte Mess-, Messstellenbetriebs- und Abrechnungsleistungen werden auf Anfrage bekanntgegeben und entsprechend den kundenspezifischen Anforderungen individuell kalkuliert. Gleiches gilt für Kunden, welche Energieentnahmen und Einspeisungen tätigen sowie reine Einspeisungen.

<sup>2</sup> Andere Mess- und Abrechnungszyklen als der genannte, werden gesondert vergütet. Die entsprechenden Preise werden auf Anfrage bekanntgegeben.

<sup>3</sup> Wird aus technisch vereinfachenden Gründen bei vorherrschen von Einspeisungs- und Bezugsanlage ein Zweirichtungszähler verbaut, so wird jeweils ein Eintarifzähler in Rechnung gestellt.

#### 4 c) Zusatzaufwendungen für Messstellenbetriebsleistungen außerhalb des Standarddienstleistungsspektrums

Zusatzaufwand	Messstellenbetrieb €/Jahr
Stromwandlersatz für NS	36,81
Tarifschaltgerät (TRE)	18,40
Zusätzliche monatliche Datenbereitstellung an Endkunden	144,00
Schaltgerät (TRE gem. § 6 EEG)	40,80

#### 4 d) Messverluste

Grundsätzlich befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Liegen Abweichungen der grundsätzlichen Konstellation vor, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste pauschal durch einen Aufschlag in Höhe von 3 % auf den jeweiligen Leistungspreis der Netznutzung berücksichtigt.

#### 5. Ausgleich von Mengenabweichungen bei der Verwendung von Standardlastprofilen

Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt gemäß § 13 der Stromnetzzugangsverordnung auf der Grundlage monatlicher Marktpreise. Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres. Hierbei wird als Wirkarbeitspreis der arithmetische Mittelwert der zwölf Monatswerte zugrunde gelegt. Die Preise verstehen sich als reine Energiepreise zzgl. der geltenden gesetzlichen Abgaben und Steuern (z. B. Umsatzsteuer und Stromsteuer<sup>4</sup>). Das Netznutzungsentgelt, die Mehrkosten aus gesetzlichen Abgaben, Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie die Konzessionsabgabe werden unabhängig davon erhoben.

#### 6. Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 in der Änderungsfassung vom 01.11.2006.

Lieferung an Tarifkunden	1,32 Cent / kWh
Im Schwachlasttarif	0,61 Cent / kWh
Lieferung an Sondervertragskunden <sup>5</sup>	0,11 Cent / kWh

Unter bestimmten Bedingungen (§ 2 (4) und (5) KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen.

<sup>4</sup> Die Stromsteuer wird dann erhoben, wenn ein Versorgererlaubnisschein gem. § 4 StromStG nicht bzw. nicht in originaler Mehrausfertigung vorliegt.

<sup>5</sup> Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz über 30.000 kWh/Jahr gelten gem. § 2 (7) KAV als Tariflieferungen, wenn nicht 30 kW Leistung in zwei Abrechnungsmonaten überschritten werden.

## 7. Mehrkosten gemäß § 9 Abs. 7 KWKModG

KWK-G-Aufschlag	Cent / kWh
für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle (LV-Kat. A)	0,254
Jahresverbrauch je Abnahmestellen > 100.000 kWh/a (LV-Kat. B)	0,051
Produzierendes Gewerbe > 100.000 kWh/a (LV-Kat. C) <sup>6</sup>	0,025

## 8. Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung

Umlage StromNEV	Cent / kWh
Gruppe A mit einem Jahresverbrauch von unter 100.000 kWh (vormals ebenfalls LV-Kat. A)*	0,237
Gruppe A+ mit einem Jahresverbrauch von über 100.000 kWh aber nicht über 1 Mio. kWh (vormals LV-Kat. B)*	0,227
Gruppe A++ für Unternehmen des produzierenden Gewerbe mit einem Jahresverbrauch von über 100.000 kWh aber nicht über 1 Mio. kWh, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben (vormals LV-Kat. C)*	0,227
Jahresverbrauch je Abnahmestellen über 1.000.000 kWh/a (LV-Kat. B)	0,050
Produzierendes Gewerbe über 1.000.000 kWh/a (LV-Kat. C) <sup>7</sup>	0,025

\*Weitere Informationen erhalten Sie unter <http://www.netztransparenz.de> → Umlage § 19

## 9. Mehrkosten gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz

Offshore-Haftungsumlage	Cent / kWh
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle (LV-Kat. A)	- 0,051
Jahresverbrauch je Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a (LV-Kat. B)	0,050
Produzierendes Gewerbe > 1.000.000 kWh/a (LV-Kat. C) <sup>8</sup>	0,025

## 10. Mehrkosten gemäß § 18 (1) Verordnung zu abschaltbaren Lasten

Abschaltbare Lasten-Umlage	Cent / kWh
Ab der ersten kWh/a	0,006

<sup>6</sup> Der KWK-Aufschlag reduziert sich auf 0,025 Cent/kWh, sofern es sich um ein Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen handelt. In jedem der genannten Fälle hat der Letztverbraucher die Nachweispflicht dafür, dass die Stromkosten 4 % des Umsatzes des vorangegangenen Jahres überschritten. Der notwendige Nachweis ist mittels eines Wirtschaftsprüfer-testats zu erbringen.

<sup>7</sup> Die Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV reduziert sich auf 0,025 Cent/kWh, sofern es sich um ein Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen handelt. In jedem der genannten Fälle hat der Letztverbraucher die Nachweispflicht dafür, dass die Stromkosten 4 % des Umsatzes des vorangegangenen Jahres überschritten. Der notwendige Nachweis ist mittels eines Wirtschaftsprüfer-testats zu erbringen.

<sup>8</sup> Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 Cent/kWh.